

Förderverein der Grundschule an der Feldbergstraße: Satzung

§1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule an der Feldbergstraße“ .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Fördervereins (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung) ist die Mittelbeschaffung für die Grundschule an der Feldbergstraße zur ideellen und materiellen Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Basis für diese Aufgabe ist die Kontaktpflege zu den Mitgliedern. Der Verein beschafft die Mittel insbesondere durch das Einwerben von Spenden.
- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ durch Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein ist also selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, ist unzulässig.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Aufgabe des Vereins unterstützen will. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss (s. § 6). Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (2) Eine Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Schuljahresende, durch Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand (s. § 6) gegenüber erklärt wurde. Der Ausschluss eines Mitglieds vom Verein kann durch Beschluss des Ausschusses (s. § 6) erfolgen, wenn das Mitglied

gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Mitglieder geben ihr Einverständnis zur Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Sie haben jederzeit das Recht, vom Verein Auskunft zu den über ihre eigene Person gespeicherten Daten einzuholen.

§4

Beiträge und Spenden

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 10 Euro erhoben. Es gibt keine passiven Mitgliedschaften. Freiwillige Zuwendungen sind nicht nur erwünscht, sondern für die Ausübung der Aufgaben des Vereins notwendig. Eingehende Sach- und Geldspenden werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Geleistete Spenden können nicht zurückgefordert werden.

§5

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand (s. § 6), der Ausschuss (s. § 6) und die Mitgliederversammlung (s. § 7).

§6

Vorstand und Ausschuss

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/r Kassenwart(in) und einem/r Beisitzer(in). Zu Ausschussmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Alle Ausschussmitglieder haben Stimmrecht.
- (3) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung (s. § 7) auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt grundsätzlich bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während seiner Amtszeit durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt von seinem Amt aus, so wird dessen Amt durch ein von den verbleibenden Ausschussmitgliedern gewähltes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgeübt. Für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
Der Ausschuss oder einzelne Mitglieder des Ausschusses können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abge-

gebenen gültigen Stimmen abberufen werden.

- (4) Dem Ausschuss obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen (s. § 7), die Ausführung von Beschlüssen, die satzungsgemäße Verwaltung und Verteilung der Spenden, die Erstellung des Jahresberichts, die Werbung von Mitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
Der Ausschuss arbeitet mit Schulleitung und amtierendem Elternbeirat zusammen und ist berechtigt, ggf. geeignete Berater(innen) heranzuziehen. Beschlüsse, insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel, werden vom Ausschuss mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter(in).
- (5) Der Ausschuss hat zur Mitgliederversammlung (s. § 7) ein von einem/einer Revisor/in (s. § 8) geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.
- (6) Der Ausschuss führt sämtliche Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige zweckgebundene Auslagen sind gegen Nachweis zu erstatten.
- (7) Der Ausschuss beruft bei gegebenem Anlass Ausschusssitzungen ein, zu denen er auch Nichtmitglieder (z.B. Vertreter des Lehrerkollegiums, Vertreter des Elternbeirats, Bürgermeister) einladen kann, solange dies im Interesse des Vereins liegt. Eine Ausschusssitzung wird vom Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Eine Ausschusssitzung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese(r) verhindert, wählen die anwesenden Ausschussmitglieder eine(n) Sitzungsleiter(in). Über jede Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere Ort, Zeit und anwesende Mitglieder sowie wesentliche Inhalte der Sitzung, wie Beschlüsse etc., festgehalten werden.
Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben.
Jede Niederschrift ist vom/von der Sitzungsleiter(in) und vom/von der Schriftführer(in) – bei mehreren von sämtlichen – zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist zu Rechtsgeschäften, die eine Summe von DM 3000.- (ab 01.01.2002: € 1500.-) übersteigen, die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei vorgesehenen Satzungsänderungen sind zumindest die zu ändernden Paragraphen mitzuteilen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu den wesentlichen Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes, die Kontrolle über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und – vor Neuwahlen – die Entlastung des Ausschusses. Zur Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren bestellt (s. § 8).
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Eine Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in).
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes anwesende Mitglied pro Beschluss eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter(in). Die Form der Abstimmung – offen durch Handzeichen oder geheim und schriftlich – wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere Ort, Zeit und anwesende Mitglieder sowie wesentliche Inhalte der Versammlung, wie Beschlüsse etc., festgehalten werden. Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben. Jede Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter(in) und vom/von der Schriftführer(in) – bei mehreren von sämtlichen – zu unterzeichnen.

§8

Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Revisor/in (Kassenprüfer), die/der ihr/sein Amt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
- (2) Die/der Revisor/in prüft eigenverantwortlich jährlich mindestens einmal die Buch- und Kassenführung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (3) Der Ausschuss hat der/dem Revisor/in jede für ihre/seine Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen. Sie/er ist zu Ausschusssitzungen einzuladen, hat jedoch kein Stimmrecht.

§9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht für den Auflösungsbeschluss kann auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Grundschule an der Feldbergstraße (Träger: Stadt München) zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 10

Beschließung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28. März 2001. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

München, den 28.März 2001

Unterzeichnet von sämtlichen Vereinsmitgliedern.

Diese Satzung wurde im §4 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.4.2008 um passive zahlende Mitglieder erweitert.

Diese Satzung wurde im §4 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.7.2011 geändert. Die Möglichkeit der passiven Mitgliedschaft wurde aufgehoben und ein jährlicher Mindestmitgliedsbeitrag von 10 € eingeführt.